

Entwurf
Abteilung 9 / Stand: 19. März 2014

**Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom über die Gestaltung von
Ankündigungen im Schutzgebiet nach dem Grazer Altstadterhaltungsgesetz 2008**

Aufgrund des § 11 Grazer Altstadterhaltungsgesetz 2008, LGBl. Nr. 96/2008, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 87/2013, wird verordnet:

§ 1

Einfügungsgebot

Im Schutzgebiet nach dem § 2 GAEG 2008 sind alle Ankündigungen (Werbungen, Bezeichnungen, Beschriftungen, Hinweise) einschließlich der zu ihrer Anbringung verwendeten Einrichtungen so zu gestalten, dass sie keine Beeinträchtigung der Charakteristik des äußeren Erscheinungsbildes von Bauwerken im Sinne des § 4 GAEG verursachen und sich in das Erscheinungsbild des betreffenden Stadtteiles, des Ensembles durch Form, Größe, Farbe, Material oder die Art der Anbringung einfügen, insbesondere indem sie keine Sichtbeziehungen im Straßen- und Stadtbild verdecken. Grundsätzlich sind die Anzahl sowie das Format von an der Fassade angebrachten Ankündigungen möglichst gering zu halten.

§ 2

Planungsvorgaben

Gemäß den Zielvorstellungen des § 1 hat nach Maßgabe der Schutzwürdigkeit und unter Bedachtnahme auf das Erscheinungsbild des betreffenden Stadtteiles zu gelten:

1. Vorrangig sind individuelle, fachmännisch gestaltete Ankündigungen zu verwenden, bei denen allenfalls auf früher gebräuchliche Symbole, Hausnamen, Handwerkszeichen und dgl. zurückgegriffen wird. Bei der ausnahmsweisen Verwendung von Fertigfabrikaten, sind großformatige Ankündigungen zu vermeiden. Eine allfällige Beleuchtung hat in Form einer Hinterbeleuchtung (indirekten Beleuchtung) zu erfolgen;
2. Fassadenaufschriften sind in Einzelbuchstaben aufzulösen. Deren Montage hat an der Mauerfläche bzw. auf transparenten Konstruktionen zu erfolgen. Im Erdgeschoß können Schriften (Embleme, Schilder und dgl.) in kleineren Dimensionen auch unmittelbar an Mauerflächen zwischen den Öffnungen angebracht werden;
3. Sofern Auslagenfenster zur Ankündigung zur Verfügung stehen, ist die Anbringung zusätzlicher Werbeelemente an der Fassade auf die Firmenbezeichnung zu reduzieren;
4. Werbeeinrichtungen (Firmenschilder), die auf im Haus befindliche Firmensitze, Kanzleien, Ordinationen etc. hinweisen, sind in einen gestalterischen Kontext zu bringen, um ein heterogenes Fassadenbild (im Bereich des Portals) zu vermeiden.

§ 3

Unzulässige Maßnahmen bei schutzwürdigen Bauwerken

Bei Bauwerken, die gemäß § 5 GAEG 2008 zu erhalten sind, sind wegen Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes im Sinne des § 4 GAEG 2008 jedenfalls nachstehende Maßnahmen unzulässig:

1. die Anbringung von Ankündigungen über der Unterkante des zwischen Erdgeschoß und 1. Obergeschoß liegenden Kordongesimses, über der Geschoßhöhe des Erdgeschosses, auf dem Dachsaum, auf der Dachfläche und auf dem First;
2. die Anbringung von Ankündigungen auf Fensterläden, Rollos, Jalousien, soweit es sich nicht um erdgeschoßige Schaufenster handelt, sowie auf, zwischen und hinter den Fenstern der Obergeschoße;
3. die Anbringung von Ankündigungen marktschreierischer Art (Fassadenprojektionen, Winkemänner, Leuchtfarben, besonders grelle Farben, intermittierende Beleuchtung, Lauflichter und dgl.);
4. die Anbringung von Ankündigungen, die eine optische Zerschneidung von Fassadenelementen (Säulen, Pilastern, Lisenen, Gesimsen, Öffnungen und dgl.) sowie von Straßenräumen oder eine optische Verbindung architektonisch verschieden gestalteter Bauwerksfronten verursachen;
5. die mehrfache Anbringung ein und desselben Inhaltes (Firmenzeichen) pro Fassadenansicht;
6. die Anbringung von Ankündigungen, die in keinem sachlichen Zusammenhang mit der Nutzung des Bauwerkes stehen;
7. die Bewerbung Dritter (Markenwerbung) im Bereich der Fassade;
8. das großflächige Verkleben von Scheiben;
9. die Verwendung von Leuchtkästen;
10. die Anbringung von nicht dem Sonnenschutz dienenden Markisen (bloßen Reklameträgern);
11. die Anbringung von Fahnen- und Transparentankündigungen, die in keinem unmittelbaren, sachlichen und zeitlichen Zusammenhang (maximal 8 Wochen) mit einer Veranstaltung oder Neueröffnung stehen. Diese müssen als provisorisch klar erkennbar sein und auf dauerhafte Befestigungsvorrichtungen verzichten.

§ 4

Öffentliche Flächen

(1) Auf öffentlichen Flächen nach § 6 GAEG 2008 sind bauliche Anlagen für gastgewerbliche Zwecke sowie Werbe-, Verkaufs- und Ankündigungszwecke so zu positionieren und zu gestalten, dass sie die Sichtbeziehung zu schutzwürdigen Gebäuden und Ensembles nicht beeinträchtigen und sich in das äußere Erscheinungsbild des betreffenden Stadtteiles durch baukünstlerische Qualität einfügen.

(2) Für die Gestaltung der Ankündigungen dieser baulichen Anlagen bzw. auf denselben gelten die Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag, das ist der, in Kraft.

§ 6

Außerkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 25. November 1985 über die Gestaltung von Ankündigungen im Schutzgebiet nach dem Grazer Altstadterhaltungsgesetz 1980, LGBl. Nr. 3/1986, außer Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Landeshauptmann Voves